



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich FB 5

Fachdienst FD 5.3

19.05.2010

Mitteilungsvorlage für den Umwelt- und Bauausschuss für die Sitzung am 27.05.2010

TOP 3: Schießstand Warder; Auswertung der Empfehlungen zur Detailuntersuchung durch das Büro Pelzer & Partner

Im Bereich des Schießplatzes Warder erfolgte über Jahre hinweg ein Beschuss des Gewässerbereiches Fuhlenau; der unteren Bodenschutzbehörde lagen Anhaltspunkte für eine mögliche Kontamination des Bereiches u. a. mit Blei vor.

Die untere Bodenschutzbehörde hat gegenüber dem Betreiber des Schießplatzes Warder im Jahre 2007 die Durchführung einer Detailuntersuchung nach § 9 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz angeordnet, die im Wege der Ersatzvornahme nach § 236 LVwG in den Jahren 2008 und 2009 durch das Gutachterbüro Dr. Pelzer und Partner durchgeführt wurden.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde hatte im November 2006 mit dem Betreiber einen freiwilligen Verzicht bezüglich der Schießstände mit Schießrichtung Gewässer erreicht, so dass sichergestellt worden ist, dass keinerlei Bleischrote mehr in das nahe gelegene Gewässer Fuhlenau gelangen können. Seit diesem Zeitpunkt wird nicht mehr in Richtung Niederung geschossen.

In der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 21.01.2010 hat das Büro Dr. Pelzer und Partner das von ihm erstellte Gutachten zur Detailuntersuchung auf dem Schießplatz Warder vorgestellt. Dabei wurde durch den Gutachter, Herrn Dr. Türk vom Büro Pelzer & Partner der Untersuchungsauftrag, die angewandten Methoden und Empfehlungen für mögliche Maßnahmen dargelegt. Ausdrücklich hat das Gutachterbüro die Belastungssituation nicht unter rechtlichen Gesichtspunkten gewürdigt.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung die Empfehlungen des Gutachters geprüft und weitere Gespräche mit Vertretern des MLUR und des LLUR insbesondere zur Erforderlichkeit einzelner vorgeschlagener Maßnahmen geführt.

Im Folgenden werden diese Prüfergebnisse und die daraus abzuleitenden Handlungsbedarfe für die untere Bodenschutzbehörde dargelegt.

Bereits umgesetzte Maßnahmen

Die vom Gutachter empfohlenen Maßnahmen, für deren Umsetzung eine rechtliche Grundlage vorliegt, wurden auf Veranlassung der unteren Bodenschutzbehörde zwischenzeitlich angeordnet und durch den Betreiber bereits unverzüglich umgesetzt:

1. Durch eine Beschilderung und eine ortsübliche Einfriedigung ist sichergestellt, dass Ortsfremden und Unbefugten der Zutritt zu den bleibelasteten Flächen untersagt wird.
2. Für den Bereich des Schießplatzes mit derzeit aktivem Schießbetrieb sind ebenfalls Schilder aufgestellt worden, die auf die mit dem Schießbetrieb verbundenen Gefahren hinweisen.
3. Im „gutnachbarschaftlichen Verhältnis“ wurde von den Landwirten und dem Betreiber des Schießplatzes erklärt, dass ein Teil der Flächen, die durch Bleischrote belastet sind, stillgelegt, d. h. aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden. Dementsprechend wurden den Landwirten durch den Schießplatzbetreiber Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Für einen weiteren betroffenen Bereich werden die Ernteprodukte jährlich vor der Vermarktung von einem vom Landwirt beauftragten Labor (LUFA oä.) auf Schadstoffe hin untersucht.
4. Der gewässerunterhaltungspflichtige Wasser- und Bodenverband wurde durch die untere Bodenschutzbehörde aufgefordert, auf eine Sohlräumung im Hauptbelastungsbereich der Fuhlenau zu verzichten, damit die in die Gewässersohle eingesunkenen Bleibestandteile nicht wieder an die Oberfläche geholt werden.

Erfordernis zur Sanierung der Fuhlenau

Eine weitere Empfehlung des Gutachters betrifft die Sanierung der Sedimentbereiche der Fuhlenau. Nach ausführlicher fachlicher und rechtlicher Prüfung ist festzustellen, dass bezüglich des Gewässers Fuhlenau keine rechtlichen Verpflichtungen zu einer Sanierung bestehen, da bestehende Grenzwerte im Sediment und im Wasser nicht überschritten werden. Dem Vorschlag des Gutachters, eine „Hot-Spot-Sanierung“ im Gewässer durchzuführen wird somit nicht gefolgt.

Stattdessen wird die weitere Entwicklung der Schadstoffausbreitung nach Einstellung des Schießbetriebes in Richtung der Fuhlenau messtechnisch begleitet. Dabei wird jährlich einmal die Schwebstoffkonzentration für Arsen, Blei und Antimon unterhalb des Hauptbelastungsbereiches der Fuhlenau untersucht und bewertet, um einen Trend der Belastungen verfolgen zu können. Außerdem soll jährlich an geeigneten Stellen die Arsen- und Bleibelastung im Grundwasser im Bereich des Hauptbelastungsgebietes untersucht und bewertet werden. Diese Monitoringmaßnahmen sind durch den Verursacher zu leisten.

Im Einzelnen liegt diesen Feststellungen die in der Anlage dargelegte fachliche und rechtliche Prüfung zugrunde.

Im Ergebnis ist damit die Pflicht zur Gefahrenabwehr durch den Verursacher zurzeit auf ein Liegenlassen und ein begleitendes Monitoring bzgl. Grundwasser und Oberflächenwasser beschränkt. Deshalb kann er zurzeit nicht durch die untere Bodenschutzbehör-

de gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 BBodSchG zu weitergehenden Maßnahmen gezwungen werden, deren Kosten er gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 BBodSchG zu tragen hätte.

Das beteiligte Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und das ebenfalls mit der Problematik befasste Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (obere und oberste Bodenschutzbehörde des Landes) unterstützen den Lösungsansatz und die hier dargelegte rechtliche Bewertung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Prüfung hat die untere Bodenschutzbehörde inzwischen das erforderliche Oberflächen- und Grundwassermonitoring gegenüber dem Betreiber der Schießanlage angeordnet. Das Grundwassermonitoring stellt sicher, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Es unterfällt der Sanierungsverpflichtung des Verursachers. Das Anhörungsverfahren ist hierzu noch nicht abgeschlossen.

Kulgemeyer

Anlage – Rechtliche Prüfung Sanierungserfordernis Fuhlenau

Bezüglich des Handlungsbedarfes „Oberflächenwasser • mittelfristige Maßnahme“ schlägt der Sachverständige eine „Hot Spot-Sanierung“ des Sediments der Abschnitte III - VI der Fuhlenau vor, und zwar auf einer Länge von 330 m, einer Sanierungsbreite von 9 m sowie einer Tiefe von 0,50 m. Dabei würden 1.650 t Sediment und rund 38 Tonnen Blei entfernt. Die Kosten dafür kalkuliert er auf rund 400.000 € brutto. (Anmerkung: Die untere Bodenschutzbehörde schätzt die entstehenden Kosten demgegenüber auf ca. 500.000 € brutto, da der Gutachter bei seiner Kalkulation nicht alle Posten berücksichtigt hat.)

Die vom Gutachter vorgeschlagene „Hot Spot-Sanierung“ ist nicht durchsetzbar, da für eine Anordnung diesbezüglich eine Rechtsgrundlage fehlt.

Als Rechtsgrundlage für ein solches Vorgehen käme § 4 Abs. 3 S. 1 bis S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 1 BBodSchG in Betracht.

In § 4 BBodSchG sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr geregelt.

Nach Abs. 3 S. 1 sind u. a. der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger verpflichtet, den Boden (und Altlasten) sowie durch schädliche Bodenveränderungen (oder Altlasten) verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

§ 2 Abs. 3 BBodSchG definiert den Begriff „schädliche Bodenveränderungen“. Es handelt sich dabei um Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Das Aufbringen von Schrotkugelresten bzw. von Blei auf das Sediment der fraglichen Abschnitte der Fuhlenau beeinträchtigt die Bodenfunktion. Auf dem Bett der Fuhlenau wird die Grundlage für Flora und Fauna verändert und - da Blei in unüblichen Konzentrationen giftig ist - beeinträchtigt. Das aufgebrachte Blei ist (abstrakt) deshalb geeignet, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG liegen somit vor.

In § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG wird zudem das Sanierungsziel definiert. Die Verursacher sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Sicherzustellen ist, dass vom Boden keine relevanten Gefahren ausgehen, wobei diejenigen Kontaminationen irrelevant sind, von denen keine weiteren Schädigungen entstehen können bzw. solche, die nutzungsbedingt im Boden verbleiben dürfen (Versteyl/Sondermann, BBodSchG, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kommentar, § 4 Randnummer 80, 2. Auflage München 2005).

Die Grenzwerte der Wasserrahmenrichtlinie für den chemischen Zustand im Grundwasser und im Oberflächengewässer, die Höchstmengen der EU-Kontaminanten-VO für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln hinsichtlich der Bleibelastung von Muscheln und die Schadstoffgrenzwerte von Nutzpflanzen werden in den fragliche Abschnitten der Fuhlenau unterschritten. Aktuell bestehen deshalb keine Anhaltspunkte für akute Gefahren für Menschen, Tiere und Pflanzen. Insofern wäre eine Ersatzvornahme zur Sanierung der Bleibelastungen durch den Kreis nicht angemessen.

Überschritten werden zurzeit allerdings die Zielwerte (keine Grenzwerte!) für Blei im Sediment und im Schwebstoff der Fuhlenau. Nach Beendigung des Schießbetriebes in Richtung Fuhlenau wird die Gewässersohle von unbelastetem Sediment überdeckt werden. Dadurch wird ein Auswaschen des Bleis auf ein Minimum reduziert. Gleichzeitig sinkt das bisher in das Sediment der Fuhlenau aufgebrachte Bleischrot mit der Zeit immer tiefer ab.

In der Gesamtbewertung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse gibt es durch die Bleibelastungen keine Anhaltspunkte für aktuelle Gefahren für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Hierfür spricht auch, dass die Grenzwerte der Wasserrahmenrichtlinie und die Höchstmengen der EU-Kontaminanten-VO als abstrakte sachverständige Aussagen zum Vorliegen von Gefahren für Menschen, Tiere und Pflanzen anzusehen sind. Bei Einhaltung der Grenzwerte kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung nicht vorliegt. Es sind auch keine Anzeichen dafür vorhanden, dass es sich hier um einen atypischen Fall handelt, bei dem trotz Einhaltung der Grenzwerte eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Pflanzen gegeben wäre.

Die Sanierungsverpflichtung des Verursachers erstreckt sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand deshalb lediglich darauf, die Schadstoffausbreitung im Oberflächenwasser - der Schießbetrieb in Richtung der Fuhlenau ist eingestellt - messtechnisch zu begleiten (Monitoring). Dabei ist insbesondere jährlich einmal die Schwebstoffkonzentration für Arsen, Blei und Antimon unterhalb des Hauptbelastungsbereiches der Fuhlenau zu untersuchen und zu bewerten, um einen Trend der Belastungen verfolgen zu können.

Zum jetzigen Zeitpunkt eine sehr kostenaufwändige Hot Spot-Sanierung zu fordern, wäre zudem im Rahmen einer Anordnung nach § 10 Abs. 1 S. 1 BBodSchG unverhältnismäßig.

Eine Teilsanierung als mittelfristige Maßnahme im Gewässer Fuhlenau, wäre zwar eine Möglichkeit einen Teil des in der Gewässersohle befindlichen Bleis zu entfernen aber mit dieser Lösung würde die Schadstoffbelastung nur teilweise verbessert, die Anordnung einer solchen Maßnahme ist somit zum heutigen Zeitpunkt unverhältnismäßig. Mit dieser Maßnahme würde laut Gutachter zwar eine Menge von ca. 1.650 to belastetem Sediment aus dem Gewässer gebaggert aber nur ca. 40 to reines Blei aus dem Gewässer entfernt werden. In Au und Niederung würden danach weiterhin ca. 120 to Blei verbleiben. Durch das Einsinken der Bleibestandteile in das Sediment des Gewässers ist jedoch davon auszugehen, dass die Belastung der Schwebstoffe in den Gewässern Fuhlenau und Mühlenau mittelfristig absinken werden.

Bezüglich des Handlungsbedarfes „Grundwasser • Monitoring fortführen“ ist mit dem Gutachter das angesprochene Grundwassermonitoring vom Verursacher zu fordern.

Rechtsgrundlage für eine entsprechende Anordnung und die Kostentragungspflicht ist § 4 Abs. 3 S. 1 bis S. 3 i. V. m. §10 Abs. 1 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 1 BBodSchG.

Das Grundwassermonitoring stellt sicher, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Es unterfällt also der Sanierungsverpflichtung des/der Verursacher.

Der Aufwand (ca. 3.000 € bei zwei Beprobungen im Jahr) ist im Übrigen vergleichsweise gering und deshalb in Anbetracht des geschützten Gutes (Grundwasser) verhältnismäßig.

Ergebnis:

Die Pflicht zur Gefahrenabwehr durch den Verursacher ist zurzeit auf ein Liegenlassen und ein begleitendes Monitoring bzgl. Grundwasser und Oberflächenwasser beschränkt. Deshalb kann er zurzeit nicht durch die untere Bodenschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 1. S. 1 BBodSchG zu weitergehenden Maßnahmen gezwungen werden, deren Kosten er gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 BBodSchG zu tragen hätte.